

Qualifikationsprofessuren mit Tenure Track

Handreichung für Berufungsverfahren auf Beschluss des Präsidiums vom 08.12.2020 und nach Erörterung in der Universitätskonferenz am 11.02.2021

I. Auswahlkriterien für Qualifikationsprofessuren mit Tenure Track-Option

Für die gesetzlich vorgegebene Zielkohorte der Tenure Track-Professuren gelten in Berufungsverfahren anders zu operationalisierende Auswahlkriterien als in Verfahren zur Besetzung von unbefristeten W2- und W3-Professuren.

Im Auswahlprozess kommt dem wissenschaftlichen Entwicklungspotenzial ein besonderes Gewicht zu, hierzu zählt auch der Nachweis wissenschaftlicher Eigenständigkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion bzw. vom Herkunftslabor oder der Herkunfts-AG. Um eine Bestenauslese zu garantieren, die der gesetzlichen Vorgabe für das fachliche Bewerberfeld angemessen ist, empfiehlt das Präsidium den Fachbereichen und Berufungskommissionen noch vor Start des Auswahlverfahrens eine eingehende Diskussion über geeignete Auswahlkriterien. Geeignet sind Auswahlkriterien, bei denen insbesondere die Kategorie „Potenzial“ berücksichtigt wird, und zwar sowohl bezüglich der künftigen Entwicklung der wissenschaftlichen Leistungen im Fach und der Passfähigkeit für die Verbundforschung an der Philipps-Universität als auch hinsichtlich der Führungsqualität. So können die Berufungskommissionen einem Bias zugunsten von Personen in späteren Karrierephasen vorbeugen.

Wenn Bewerberinnen und Bewerber in einem über der 4- bzw. 7-Jahresfrist liegendem akademischen Alter wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, die in Karrierephasen kurz nach der Promotion nicht vorauszusetzen sind, dürfen sie gegenüber der Zielkohorte nicht bevorzugt berücksichtigt werden. Für die Zielkohorte nicht voraussetzbare wissenschaftliche Leistungen sind u. a. High Impact-Publikationen, hochrangige Preise, eine 2. Monographie oder die Habilitation. Das akademische Alter nach der Promotion ist bei der Bewertung derartiger wissenschaftlicher Leistungen als Gewichtungsfaktor immer hinzuzuziehen.

Es gilt wie in allen Berufungsverfahren an der Philipps-Universität, dass grundsätzlich vier Personen in die Begutachtung gegeben werden und drei Personen für die Berufsungsliste vorzuschlagen sind. Für Abweichungen von dieser Regel ist eine Abstimmung mit der Präsidentin notwendig.

II. Anwendung von § 64 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 HHG

1. Jahressollfristen nach der Promotion

§ 64 Abs. 3 Satz 3 HHG legt als Zielkohorte ein fachliches Bewerberfeld in frühen Phasen der wissenschaftlichen Karriere fest. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern soll die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion vier Jahre, im Fall der erfolgreichen Absolvierung einer ärztlichen Weiterbildung nach § 62 Abs. 6 HHG sieben Jahre nicht übersteigen.

Für die Berechnung der 4- bzw. 7-Jahresfrist gilt der Zeitraum zwischen dem Datum der letzten mündlichen Promotionsprüfung und dem Datum der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist.

Den Berufungskommissionen wird dringend empfohlen, sich zunächst nur mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern zu befassen, die unter Anrechnung von Familienzeiten (vgl. unten) bis zu 4 bzw. 7 Jahre nach der Promotion wissenschaftlich tätig waren. Da bei der Auswahl von Qualifikationsprofessorinnen und -professoren vor allem dem wissenschaftlichen Entwicklungspotenzial ein besonderes Gewicht zukommt (vgl. Kap. II) sollten akademisch ältere Bewerberinnen und Bewerber erst nachrangig in den Blick genommen werden.

Nur wenn in der Zielkohorte nach § 64 Abs. 3 Satz 3 HHG niemand gefunden werden kann, die/der ein altersentsprechend hinreichendes Entwicklungspotenzial und wissenschaftliche Eigenständigkeit nachweist, kann im begründeten Einzelfall auch auf Personen zurückgegriffen werden, die länger als 4 bzw. 7 Jahre nach der Promotion tätig waren, wobei auch hier der Vorrang nach der Nähe zum 4 bzw. 7-Jahre-Kriterium zu gewähren ist.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach der Promotion leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder im Alter von unter 12 Jahren betreut haben, gelten folgende Regelungen:

- Nach der Promotion in Anspruch genommene Elternzeiten, die über ein Jahr hinausgehen, sowie die Zeiten eines mit diesen Elternzeiten verbundenen Mutterschutzes werden auf die 4- bzw. 7-Jahresfrist angerechnet.
- Bewerberinnen oder Bewerbern, die nach der Promotion keine Elternzeiten oder nur Elternzeiten unter einem Jahr je Kind genommen haben, werden pro betreutes Kind ein Jahr, bei mehreren Kindern höchstens insgesamt zwei Jahre angerechnet. Das heißt, die 4- bzw. 7-Jahresfrist verlängert sich entsprechend bei einem Kind um ein Jahr auf 5 bzw. 8 Jahre und bei mehreren Kindern max. um zwei Jahre auf 6 bzw. 9 Jahre.

Über die Anrechnung weiterer Verlängerungsgründe (u.a. Pflege von Familienangehörigen) wird für den Einzelfall entschieden. Dazu wenden sich die Berufungskommissionen über die Dekanate an die für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Referate im Dezernat I (vgl. Kap. V).

2. Hausberufungen

Nach § 64 Abs. 3 Satz 2 HHG soll die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen als der berufenden Hochschule promoviert haben oder nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein.

Für die Berechnung der 2-Jahresfrist gilt der Zeitraum zwischen dem Datum der letzten mündlichen Promotionsprüfung und dem Datum der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist.

Ein zentrales Kriterium für die Berufung auf eine Professur ist die wissenschaftliche Eigenständigkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion bzw. vom Herkunftslabor oder der Herkunfts-AG. Diese Eigenständigkeit ist nachweisbar u. a. durch Erfahrungen in verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie sie nur Ortswechsel mit sich bringen, sowie durch thematische und methodische Variation, etwa in Publikationen, die über die Koauthorschaft mit Mentorinnen und Mentoren oder den methodischen Zugang des prägenden Herkunftslabors hinausweisen.

Nur wenn unter den externen Bewerberinnen und Bewerbern der gesetzlichen Zielgruppe niemand gefunden werden kann, die/der durch ihr/sein Entwicklungspotenzial und wissenschaftliche Eigenständigkeit hinreichend für die ausgeschriebene Professur qualifiziert ist, kann im begründeten Einzelfall und auf Grundlage der allgemeinen Bewertungskriterien für Berufungsverfahren und Tenure Track-Evaluationen der Philipps-Universität auch auf eine Person zurückgegriffen werden, die nicht den Vorgaben nach § 64 Abs. 3 Satz 2 HHG entspricht.

Für diese Fälle ist das interne Merkblatt für Hausberufungen in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3. Ersternennungsgebot

§ 64 Abs. 3 Satz 1 HHG sieht die Ernennung auf einer Qualifikationsprofessur nur im Falle der erstmaligen Verleihung einer Professur vor. Ziel der Qualifikationsprofessur ist die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1, um eine dauerhafte W2- oder W3-Professur übertragen zu bekommen. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen Junior- bzw. Qualifikationsprofessuren oder andere Professuren innehaben, sind daher vom Berufungsverfahren auszuschließen.

III. Habilitierte Bewerberinnen und Bewerber

Erwartungsgemäß werden nur äußerst wenige habilitierte Bewerberinnen und Bewerber den gesetzlich vorgegebenen Kriterien für die Zielkohorte der Qualifikationsprofessur nach § 64 Abs. 3 Satz 3 HHG entsprechen können, d.h. ihre Habilitation innerhalb von 4 bzw. in der Medizin von 7 Jahren abgeschlossen haben. Ein Ausschlusskriterium ist die Habilitation nicht, jedoch ist sie keinesfalls als wissenschaftliche Leistung zu behandeln, die zu einer bevorzugten Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber solchen der gesetzlichen Zielkohorte führen darf (vgl. Kap. II).

IV. Allgemeine Regelungen

Für die Berufungsverfahren zur Besetzung von Qualifikationsprofessuren gelten des Weiteren die für Berufungsverfahren an der Philipps-Universität bestehenden Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, u.a.:

- Berufungsleitfaden
- Bewertungskriterien für Berufungsverfahren und Tenure Track-Evaluationen
- Qualitätskriterien zur Gleichstellung in Berufungsverfahren
- Befangenheitskriterien der Philipps-Universität
- Merkblatt Hausberufungen

Diese Regelungen werden auf der Homepage der Philipps-Universität bereitgestellt unter: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/service/formulare/berufungsverfahren>.

V. Ansprechpersonen für die Dekanate und Berufungskommissionen

Berufungsreferate im Dezernat I

Für die Fachbereiche 01, 02, 05, 06, 09, 10 und 12

Dr. Katrin Berwanger, Tel. 06421-28 26022, katrin.berwanger@verwaltung.uni-marburg.de

Für die Fachbereiche 03, 04, 13, 16 und 20

Dr. Martin Müller, Tel. 06421-28 26219, martin.mueller@verwaltung.uni-marburg.de

Für die Fachbereiche 15, 17, 19 und 21

Dr. Claudia Nitsch, Tel. 06421-28 26001, claudia.nitsch@verwaltung.uni-marburg.de